

Link zum Online-Fragebogen des Landratsamtes Bad Tölz:

https://formular-server.de/JFS/findform?shortname=toel_sg35_boot&formtecid=3&areashortname=lra_bad_toelz

Regelungen

Regelung notwendig?

1. **Kein Befahren bei Hochwasser (gemessen an einem bestimmten Pegel)**

Nein

Anmerkungen:

Das Risiko bei Hochwasserfahrten ist in erster Linie eine Frage des Könnens und der Erfahrung. Für ernsthafte Sportpaddler gehören Hochwasserfahrten zur „normalen“ sportlichen Weiterentwicklung und müssen bei verantwortungsbewusster Durchführung (Können/Ausrüstung/Gruppe) weiterhin möglich bleiben (d.h. keine Bußgeld-bewehrten Pauschalverbote!).

Vorschlag:

Auffällige Beschilderung sowie automatisierte rot-gelb-grün Pegel-Ampeln zur wasserstandsabhängigen Information/Warnung (speziell von Schlauchboot-fahrern) an den Haupt-Einstiegsstellen. Warnblinklichter an den Wehren sowie frühzeitige, auffälligere Richtungsweisung zu den Umtragestellen (z.B. Lauflichter) bei gefährlichen Hochwassersituationen.

Beim Eintreten von Unfällen trotz erfolgter Warnung (z.B. der vorgeschlagenen Pegel-Ampel) sollten Hochwasserfahrten von ungeübten Bootsführern in ungeeigneten Bootstypen, ohne entsprechende (Sicherheits-) Ausrüstung oder sogar unter Alkoholeinfluss als „grob fahrlässiges Verhalten“ bewertet und entsprechend sanktioniert/geahndet werden, um die Verursacher an den Kosten der hierdurch erforderlichen Rettungsmaßnahmen zu beteiligen.

2. **Kein Befahren der Isar während der Laichzeit bestimmter Fischarten (z. B. von November bis Mai).**

Nein

Anmerkungen:

Beeinträchtigungen des Laichens, des Fischlaiches und der Jungfische durch Bootfahrer sind weder wahrscheinlich noch wissenschaftlich belegt. Ein Verbot der sowieso nur wenigen Bootsfahren im Winter/Frühjahr (bei noch dazu oft guten Wasserständen) ist als unnötig und absolut unverhältnismäßig abzulehnen.

Vorschlag:

Ggf. Kennzeichnung besonders schutzwürdiger Laichplätze mit Hinweisschildern (z.B. „Flussabschnitt bitte zügig durchfahren“) – ähnlich wie bei den Vogelschutz-zonen.

3. **Kein Befahren der Isar während der Brutzeit bestimmter Vogelarten (z. B. von Mitte März bis Mitte Mai).**

Nein

Anmerkungen:

Hinweise auf eine Missachtung des Betretungsverbotes der ausgewiesenen Vogelschutz-zonen speziell durch Bootfahrer liegen nicht vor. Schwerwiegende Störungen der Vogelbrut durch Vorbeifahrt von Booten sind ebenfalls nicht bekannt. Störungen durch die in deutlich höherer Anzahl anzutreffenden Badegäste (mit einer noch dazu deutlich höheren Verweildauer vor Ort) sowie durch (im Regelfall freilaufende) Hunde sind eher wahrscheinlich, so dass zusätzliche Einschränkungen des Bootsverkehrs als unnötig und unverhältnismäßig abzulehnen sind.

Es ist geradezu absurd, dass einerseits die massive Nutzung des NSG Isarauen durch Spaziergänger und Badegäste (südlich von Wolfratshausen auch durch Besucher mit eindeutig sexueller Motivation) vom Frühjahr bis in den Herbst hinein behördlicherseits seit Jahren anstandslos geduldet wird, andererseits aber Beschränkungen für Bootfahrer diskutiert werden!

Vorschlag:

Verstärkte Information und Sensibilisierung aller Besucher der Isarauen, behördlicherseits verstärkte Kontrollen durch z.B. die „Isar-Ranger“ oder auch die Polizei. Individuelle Verstöße gegen das Betretungsverbot der Vogelschutz-zonen und Nichtbeachtung des Wege-Gebotes (gemäß §4 Abs. 2 Punkt 2a/2b der NSG-Verordnung „Isarauen“ der Regierung von Oberbayern vom 27. November 1985) sind entsprechend konsequent zu ahnden.

- 4. Kein Befahren der Isar von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.** **Nein**
- Anmerkungen:*
Hinweise auf besondere Belastungen der Natur in den Nachtstunden speziell durch Bootfahrer liegen nicht vor. Zelten und Übernachten ist gemäß §4 Abs. 2 Punkt 3 der NSG-Verordnung „Isarauen“ der Regierung von Oberbayern vom 27. November 1985 sowieso bereits verboten. Ein darüber hinausgehendes Verbot des Bootsverkehrs in den Dämmerungs- und Nachtzeiten ist somit als unnötig und unverhältnismäßig abzulehnen.
- Vorschlag:*
Durchführung einer gesamthaften, quantitativen & qualitativen Erfassung sowie vergleichenden Bewertung der Stör- und Schadwirkung aller Benutzergruppen und sonstiger Einflussfaktoren zur Schaffung einer objektiven, belastbaren Grundlage für die weitere Diskussion. Keine weiteren Verbote ohne Nachweis von Notwendigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Einschränkungen!
- 5. Einsetzen und Anlanden von Booten nur an bestimmten Stellen zulässig (außer Anlanden im Notfall).** **Nein**
- Anmerkungen:*
Hinweise auf besondere Belastungen der Natur durch ein (eher sportart-untypisches) häufigeres Anlanden von Booten liegen nicht vor. Ein Verbot des Anlandens außerhalb der bereits durch die NSG-Verordnung gesperrten Vogelschutzzone ist somit als unnötig und unverhältnismäßig abzulehnen. Ein Verbot des Anlandens in Notfällen wäre schon rein rechtlich gar nicht möglich.
- Vorschlag:*
Durchführung einer gesamthaften, quantitativen & qualitativen Erfassung sowie vergleichenden Bewertung der Stör- und Schadwirkung aller Benutzergruppen und sonstiger Einflussfaktoren zur Schaffung einer objektiven, belastbaren Grundlage für die weitere Diskussion. Keine weiteren Verbote ohne Nachweis von Notwendigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Einschränkungen!
- 6. Befahren der Isar nur im Hauptstrom oder an tiefster Stelle, soweit dies aus Sicherheitsgründen möglich ist.** **Nein**
- Anmerkungen:*
Hinweise auf eine erhöhte Belastung sensibler Flachwasserzonen durch eine häufige Befahrung mit Booten liegen (auch im Vergleich durch gleichartige, jedoch deutlich häufiger zu erwartende Belastungen durch Badegäste) nicht vor. Da eine Befahrung mit Booten typischerweise sowieso im Hauptstrom erfolgt, ist ein explizites Gebot überflüssig und als unverhältnismäßig abzulehnen.
- Vorschlag:*
Durchführung einer gesamthaften, quantitativen & qualitativen Erfassung sowie vergleichenden Bewertung der Stör- und Schadwirkung aller Benutzergruppen und sonstiger Einflussfaktoren zur Schaffung einer objektiven, belastbaren Grundlage für die weitere Diskussion. Keine weiteren Verbote ohne Nachweis von Notwendigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Einschränkungen!
- 7. Komplette Sperrung der Oberen Isar für den Bootsverkehr zwischen Landkreisgrenze zu Garmisch-Partenkirchen und der Geschiebesperre am Sylvensteinsee.** **Nein**
- Anmerkungen:*
Hinweise auf eine erhöhte Belastung der Flusslandschaft zwischen Krün und Sylvensteinsee durch Bootfahrer liegen nicht vor. Da eine Befahrung dieser Strecke mit Booten aufgrund Wasserableitung sowieso nur selten möglich ist und Schlauchboote hier kaum zum Einsatz kommen, ist eine Komplettsperre als grob unverhältnismäßig abzulehnen.
- Es ist geradezu absurd, dass die Behörden in den letzten Jahren das Tal und die Ufer der Isar zwischen Krün und Sylvensteinsee durch entsprechenden Wegebau für Wanderer und Radfahrer entlang des Flusses einerseits erst aktiv (!) touristisch erschlossen haben, andererseits nun aber gezielt einseitige Beschränkungen nur für Bootfahrer ins Gespräch gebracht werden!

- 8. Die Isar darf nur mit strömungsfähigen Booten befahren werden. Schwimminseln, Tubes, Stand-up-Boards oder andere vergleichbare schwimmende Gegenstände sind nicht zugelassen.** **Weiß nicht**

Anmerkungen:

Der verwendete Bootstyp stellt einen wesentlichen Faktor für die Sicherheit bei Bootsfahrten dar. Auf einem Wildfluss sollten somit nur entsprechend geeignete, kanusport-typische Bootsformen genutzt werden. Hierzu zählen neben Kajaks, Canadiern und robusten Schlauchbooten auch Stand-up-Boards. Allerdings erscheint eine eindeutige Ausgestaltung und insbesondere praktische Durchsetzung eines Verbotes ungeeigneter Bootstypen als wenig realistisch.

Vorschlag:

Verstärkte Information und Sensibilisierung von Bootfahrern durch Informations- tafeln sowie persönliche Ansprache bei Infostand-Aktionen an den wichtigsten Einstiegsstellen. Neben dem Bootstyp ist insbesondere auch auf die Verwendung stabiler Paddel sowie die Sicherheitsausstattung mit Schwimmwesten, Helm, Kälteschutz und Erste-Hilfe-Set hinzuwirken.

Beim Eintreten von Unfällen sollten Fahrten mit ungeeigneten (d.h. vom Hersteller nicht entsprechend für Einsatz auf Fließgewässern zugelassenen) Bootstypen, ohne entsprechende (Sicherheits-) Ausrüstung oder sogar unter Alkoholeinfluss als „grob fahrlässiges Verhalten“ bewertet und entsprechend sanktioniert/ geahndet werden, um die Verursacher an den Kosten der hierdurch erforderlichen Rettungsmaßnahmen zu beteiligen.

- 9. Verbot von unbesetzten Beiboote (z. B. für Getränke).** **Ja**

Anmerkungen:

Die Verwendung unbesetzter Beiboote stellt aufgrund der erschwerten Manövrier- fähigkeit von Boot & Beiboot ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Aufgrund der fehlenden Besatzung sollte die Nutzung nicht durch den „Gemeingebrauch“ nach Artikel 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung gedeckt sein.

Vorschlag:

Verbot unbesetzter Beiboote aus Sicherheitsgründen.

- 10. Kein Zusammenbinden von Booten.** **Nein**

Anmerkungen:

Durch eine Verbindung mehrerer Boote wird deren Manövrierfähigkeit deutlich erschwert, was ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen kann. Ein Kopplungs- verbot für Boote wäre jedoch nur schwer kontrollierbar und als Eingriff in die Eigenverantwortung der Bootsbesatzungen wohl kaum durchsetzbar.

Vorschlag:

Verstärkte Information und Sensibilisierung der Bootfahrer zu den allgemeinen Gefahren sowie deren weitgehender Vermeidung.

- 11. Beschränkung der Insassen auf maximal 10 Personen pro Boot.** **Weiß nicht**

Anmerkungen:

Die Anzahl von Bootsinsassen hat keinen Einfluss auf die Sicherheit oder die Naturverträglichkeit einer Befahrung, so dass eine diesbezügliche Begrenzung nicht zu begründen wäre.

Vorschlag:

Anstelle einer Begrenzung der Insassenanzahl sollten Bootfahrer über eine verbesserte Aufklärungsarbeit zur ausschließlichen Nutzung Wildfluss-geeigneter, robuster Bootstypen & Paddel sowie zur Nutzung angemessener Sicherheits- ausrüstung (Schwimmwesten, Helme, Kälteschutz, ...) angehalten werden. Vorgaben sowohl zur maximalen Insassenzahl als auch der Ausrüstung sollten bei kommerziellen Anbietern rechtsverbindlich vorgeschrieben werden können, während sich dies bei Privatpersonen vermutlich als schwierig oder gar unmöglich gestalten dürfte.

12. Absolutes Alkoholverbot für Bootfahrer.

Weiß nicht

Anmerkungen:

Ein (entsprechend den Regeln im Kraftfahrzeugverkehr gestaltetes) Alkoholverbot für Bootfahrer wäre sinnvoll, sofern (!) hierfür eine geeignete Rechtsgrundlage gefunden/geschaffen werden kann.

Vorschlag:

Durchführung geeigneter Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, um Bootfahrer und NSG-Besucher zum (notfalls auch „nur“ freiwilligen) Verzicht auf (übermäßigen) Alkoholenuss zu motivieren.

Beim Eintreten von Unfällen sollte das Bootfahren unter Alkoholeinfluss als „grob fahrlässiges Verhalten“ bewertet und entsprechend sanktioniert/geahndet werden, um die Verursacher an den Kosten der hierdurch erforderlichen Rettungsmaßnahmen zu beteiligen.

13. Verbot von Lautsprechern, Tonverstärkern, o. ä.

Ja

Anmerkungen:

Ein entsprechendes Verbot befindet sich bereits in §4 Abs. 2 Punkt 8 der NSG-Verordnung „Isarauen“ der Regierung von Oberbayern vom 27. November 1985. Somit besteht kein ergänzender Regelungs- sondern entsprechender Durchsetzungsbedarf!

14. Schwimmwestenpflicht für Kinder bis einschl. 12 Jahre und Nichtschwimmer.

Ja

Anmerkungen:

Nichtschwimmer gehören prinzipiell überhaupt nicht in ein Boot, eine Altersgrenze für Kinder erscheint sinnvoll, wobei nach Definition des Bayerischen Landessportverbandes (sowie anderer Sportverbände) die Grenze zwischen Kindern und Jugendlichen üblicherweise mit der Vollendung des 14. Lebensjahres gezogen wird. Aus Sicherheitsgründen (Perforationsrisiko) sollten auf dem Wildfluss Isar ausschließlich Feststoff-Schwimmwesten genutzt werden.

Vorschlag:

Feststoff-Schwimmwestenpflicht für Nichtschwimmer sowie für Kinder (mit Anpassung der Altersgrenze auf „vollendetes 14. Lebensjahr“).

Beim Eintreten von Unfällen sollte das Bootfahren ohne Schwimmweste bei erhöhten Wasserständen generell (d.h. unabhängig von einem Verbot) als „grob fahrlässiges Verhalten“ bewertet und entsprechend sanktioniert/geahndet werden, um die Verursacher an den Kosten der hierdurch erforderlichen Rettungsmaßnahmen zu beteiligen.

15. Schwimmwestenpflicht für alle Bootfahrer.

Weiß nicht

Anmerkungen:

Generell erscheint eine Schwimmwestenpflicht für Bootsbesetzungen auf der Isar als Wildfluss im Bereich südlich von München durchaus angemessen, wobei aus Sicherheitsgründen (Perforationsrisiko) ausschließlich Feststoff-Schwimmwesten genutzt werden sollten.

Allerdings stellt sich insbesondere bei Niedrig- und Mittelwasserständen (mit entsprechend „normalem“ Badebetrieb entlang des gesamten Flusses) die Frage nach der praktischen Durchsetzbarkeit einer solchen Regelung.

Vorschlag:

Einführung einer generellen Feststoff-Schwimmwestenpflicht zumindest bei erhöhten Wasserständen. Beim Eintreten von Unfällen bei erhöhtem Wasserstand sollte das Bootfahren ohne Schwimmweste als „grob fahrlässiges Verhalten“ bewertet und entsprechend sanktioniert/geahndet werden, um die Verursacher an den Kosten der hierdurch erforderlichen Rettungsmaßnahmen zu beteiligen.

16. Verbot von Glasflaschen.

Weiß nicht

Anmerkungen:

Auch wenn der Verzicht auf Mitführung von Glasflaschen beim Bootfahren (sowie generell beim Aufenthalt im NSG) als sinnvolle Maßnahme zur Prävention von Schnittverletzungen anzusehen ist, erscheint ein Verbot aufgrund der hierfür vermutlich nicht bestehenden Rechtsgrundlage unwahrscheinlich, wenn nicht sogar unmöglich. Auch die praktische Durchsetzbarkeit eines solchen Verbotes erscheint kaum realistisch.

Vorschlag:

Durchführung geeigneter Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, um Bootfahrer und NSG-Besucher zum freiwilligen Verzicht auf Mitführung von Glasflaschen zu motivieren. Lokale Bootsverleiher und Getränkemarkte werden gebeten, nichtalkoholische Erfrischungsgetränke (sowie ggf. auch Bier/Radler) in Plastikflaschen anzubieten.

17. Keine organisierten Fahrten/Veranstaltungen mit mehr als 40 Personen je Fahrt/Veranstaltung. Für bestimmte Veranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden.

Weiß nicht

Anmerkungen:

Prinzipiell ist die Anzahl von Personen auch bei organisierten Fahrten kein geeignetes Kriterium für den Schutz des Naturraumes oder für die Sicherheit bei Bootsfahrten.

Vorschlag:

Vorgaben sowohl zur maximalen Personenzahl je Fahrt/Veranstaltung sollten bei kommerziellen Anbietern rechtsverbindlich vorgeschrieben werden können, allerdings erscheint in Hinblick auf den Naturschutz eine Festlegung maximaler Kontingente von Booten/Bootsplätzen (Kunden) pro Tag und Anbieter deutlich sinnvoller und einfacher handhabbar (keine Definitions-/Abgrenzungsprobleme von „Fahrten“/„Veranstaltungen“).

An dieser Stelle ist explizit darauf hinzuweisen, dass gewerbliche Aktivitäten (ausgenommen z.B. die Floßfahrten) gemäß §4 Abs. 1 Punkt 18 der NSG-Verordnung „Isarauen“ der Regierung von Oberbayern vom 27. November 1985 bereits heute untersagt, jedoch teilweise (insbesondere Bootsverleih) geduldet oder aber per Ausnahmegenehmigung gestattet werden (?).

18. Weitere Anmerkungen/Vorschläge:

Auswahl und Formulierung der Fragen zielt ausschließlich auf zusätzliche Einschränkungen für Bootfahrer ab, andere Maßnahmen zur Verbesserung des Naturschutzes und/oder der Sicherheit bei Bootsfahrten werden offensichtlich nicht einmal in Erwägung gezogen. Hierdurch wird eine neutrale, faire Bewertung der Gesamtsituation bezüglich Naturschutz und Sicherheit im NSG sowie eine Ableitung geeigneter und weniger repressiver Maßnahmen schon im Ansatz erstickt. Dies ist mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unserer Gesellschaft eigentlich nicht vereinbar, in welcher Verbote oder gar die Einschränkung verfassungsgemäßer Grundrechte nur die letzte Option sein sollten.

Vor dem Erlass zusätzlicher Verbote sollten also erst einmal alle anderen realistischen Möglichkeiten zur Verbesserung der Gesamtsituation ausgeschöpft werden. Hierzu zählen neben Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen auch die aktive Steuerung der NSG-Besucher z.B. durch Ausweisung/ Schaffung legal nutzbarer Wege und Rastplätze oder gar fester Feuerstellen auf weniger sensiblen bzw. weniger schutzwürdigen Flächen (wie z.B. in direkter Nähe von Straßenbrücken oder als integraler Bestandteil von sowieso erforderlichen wasserbaulichen Eingriffen zur Uferbefestigung oder zum Hochwasserschutz). Auch die Ausweitung des Angebotes an öffentlichen Sanitäreinrichtungen (wie in Schäftlarn) sowie Müllcontainern in der Nähe von Parkplätzen, Ein- und Ausstiegsplätzen wären sinnvolle und unmittelbar wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Naturschutzes.

Artikel 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung vom 15. Dezember 1998 begründet das umgangssprachlich als „Gemeingebrauch“ bekannte, verfassungsgemäße Recht für Jedermann auf „Genuss der Naturschönheiten und Erholung in der freien Landschaft“.

Zwingende Voraussetzung für jede Diskussion von Maßnahmen oder gar weiteren Einschränkungen des Gemeingebrauches im NSG ist die vorherige Durchführung einer gesamthaften, quantitativen & qualitativen Erfassung sowie vergleichenden Bewertung der Stör- und Schadwirkung aller Nutzergruppen und sonstiger Einflussfaktoren. Nur wenn Maßnahmen oder Einschränkungen nachvollziehbar auf Grundlage kausaler Zusammenhänge von Ursachen und Wirkungen festgelegt und als notwendig, wirksam sowie durchsetzbar zu vermitteln sind, werden diese die für eine erfolgreiche Umsetzung notwendige breite Akzeptanz bei allen Betroffenen erreichen.

Maßnahmen, Regelungen und Verbote sollten dabei vorrangig auf das Abstellen individuellen Fehlverhaltens bzw. eine Verbesserung des eigenen Handelns abzielen, anstatt eigentlich naturverträgliche Nutzungsarten oder verantwortungsbewusstes Verhalten pauschal zu kriminalisieren.

Leider ist bereits heute festzustellen, dass bestehende Regelungen und Verbote aufgrund unzureichender personeller Kapazitäten von Isar-Rangern & Polizei weder ausreichend kontrolliert noch konsequent durchgesetzt werden (können). Um die Ernsthaftigkeit in der Durchsetzung ggf. weiterer Einschränkungen oder gar Verbote zu unterstreichen wäre somit erst einmal eine Aufstockung der betreffenden Kapazitäten zur erfolgreichen Durchsetzung der bereits bestehenden Regelungen und Verbote notwendig.